

# LEISTUNGSSTIPENDIUM für das Studienjahr 2019/20

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Gefördert werden können österreichische Staatsbürger/innen bzw. gleichgestellte Ausländer/innen und Staatenlose gem. § 4 StudFG.

Ein Leistungsstipendium darf € 750,00 nicht unterschreiten und € 1.500,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 61 (3) StudFG durch das für studien-rechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

## **A Voraussetzungen gemäß § 60 StudFG sind:**

1. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
2. Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0.\*)
3. Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erbringung des Studienerfolges (Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020) und der in Punkt B angeführten Unterlagen.

\*) Mindestvoraussetzung für die Berücksichtigung im Auswahlverfahren.

Nähere Informationen über weitere Voraussetzungen:

- Erbringung des Studienerfolgsnachweises mit mindestens 55 ECTS innerhalb eines Studienjahres
- NAWI–Graz-Studierende können nur an ihrer Stammuniversität für ein Leistungsstipendium einreichen.
- Eine Reihung erfolgt nach dem Notendurchschnitt und der besten 55 ECTS.

## **B Weiters hat die/der Antragsteller/in vorzulegen:**

1. Datenblatt (für Bachelor- und Masterstudierende und PhD Studierende)
2. Sonstige Aktivitäten sind getrennt anzuführen wie AutorIn/Co-AutorIn bei wissenschaftlichen Publikationen, Poster, Vortragstätigkeit, Preise. Für eine Gesamtaufstellung verwenden Sie bitte das [Formular F-A7](#).
3. Einreichfrist: bis 06.11.2020

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat.